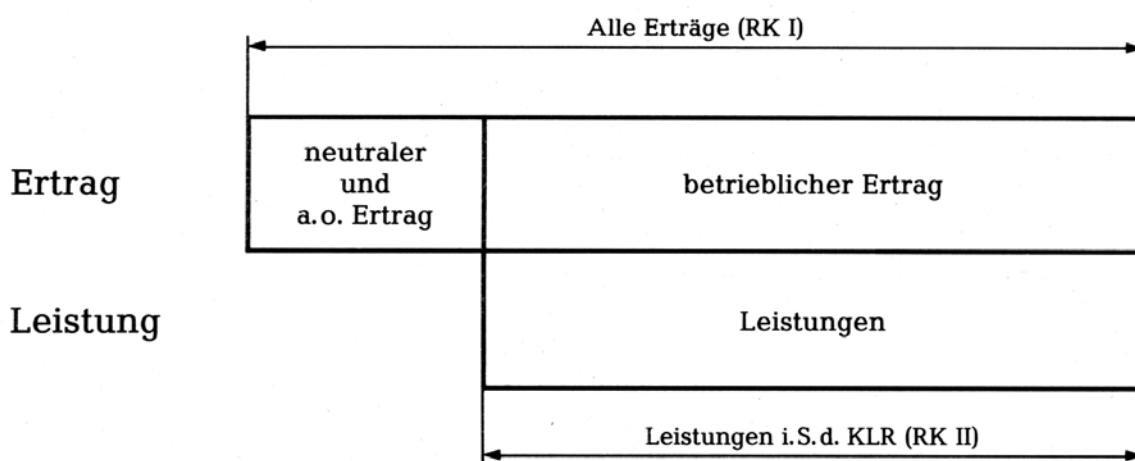
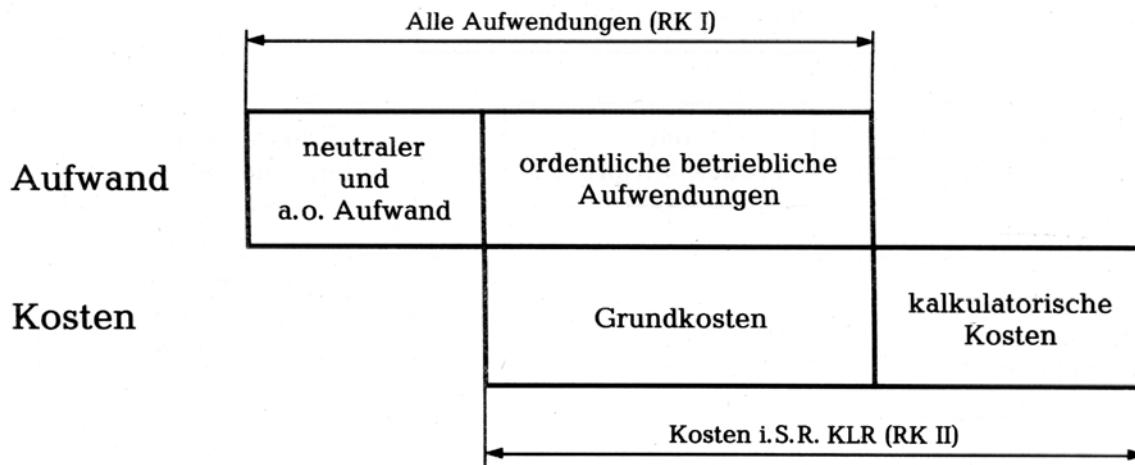


# Begriffliche Grundlegung



## Beachte:

1. **Aufwendungen** und **Erträge** stehen in der Buchhaltung immer mit einem Zahlungsvorgang (Ausgabe / Einnahme) in Verbindung.
2. **Kosten** und **Leistungen** leiten sich nicht von Zahlungsvorgängen ab, sondern treten immer nur im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess auf.

## Merke:

Begriff	Rechnungskreis	Begriffliche Grundlegung
<b>1. Aufwendungen</b>	1	Gesamter erfolgswirksamer Werteeinsatz in einem Unternehmen an Gütern, Diensten und Abgaben in einer Abrechnungsperiode ( <b>Alle Aufwendungen!</b> ).
<b>2. Erträge</b>	1	Gesamter erfolgswirksamer Wertezufluss an ein Unternehmen während einer Abrechnungsperiode.
<b>3. Kosten</b>	2	<b>Betrieblicher</b> , ordentlicher Güter- und Leistungseinsatz zur Erstellung und Verwertung der betrieblichen Leistung in einer Abrechnungsperiode .
<b>4. Leistungen</b>	2	<b>Betriebliche</b> Erträge in einer Abrechnungsperiode.

# Kalkulatorische Kosten

Was sind kalkulatorische Kosten?

„Kalkulatorische Kosten“ sind Kosten, denen in der Geschäftsbuchführung (RK I) **kein** oder ein in der Höhe **unterschiedlicher** Aufwand gegenübersteht.

Zweck der kalkulatorischen Kosten ist es, dafür zu sorgen, daß nur der Werteverzehr in die Betriebsbuchführung (KLR) (RK II) eingebracht wird, der durch die Leistungserstellung auch tatsächlich entstanden ist, auch wenn er in der Erfolgsrechnung der Geschäftsbuchführung nicht oder in anderer Höhe ausgewiesen ist. Dadurch wird die KLR genauer, Schwankungen der Kosten werden somit durch die kalkulatorischen Kosten ausgeglichen.

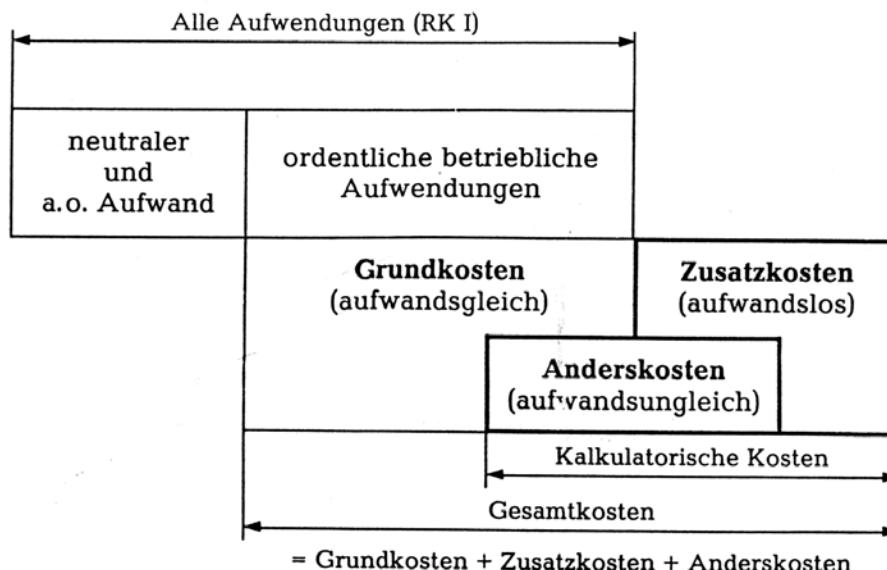
**Merke:** Kalkulatorische Kosten bezwecken eine exakte Ermittlung der Selbstkosten eines Betriebes. Danach werden unterschieden:

## 1 Anderskosten

Sie werden zum Zwecke der KLR in **anderer** Höhe als in der Geschäftsbuchführung verrechnet. Es sind Kosten, denen zwar ein Aufwand gegenübersteht, der jedoch hinsichtlich seiner Höhe für die Kalkulation ungeeignet ist und deshalb mit einem anderen Wert in der KLR angesetzt werden muß. In diesem Zusammenhang spricht man auch von **aufwandsungleichen** Kosten.

## 2 Zusatzkosten

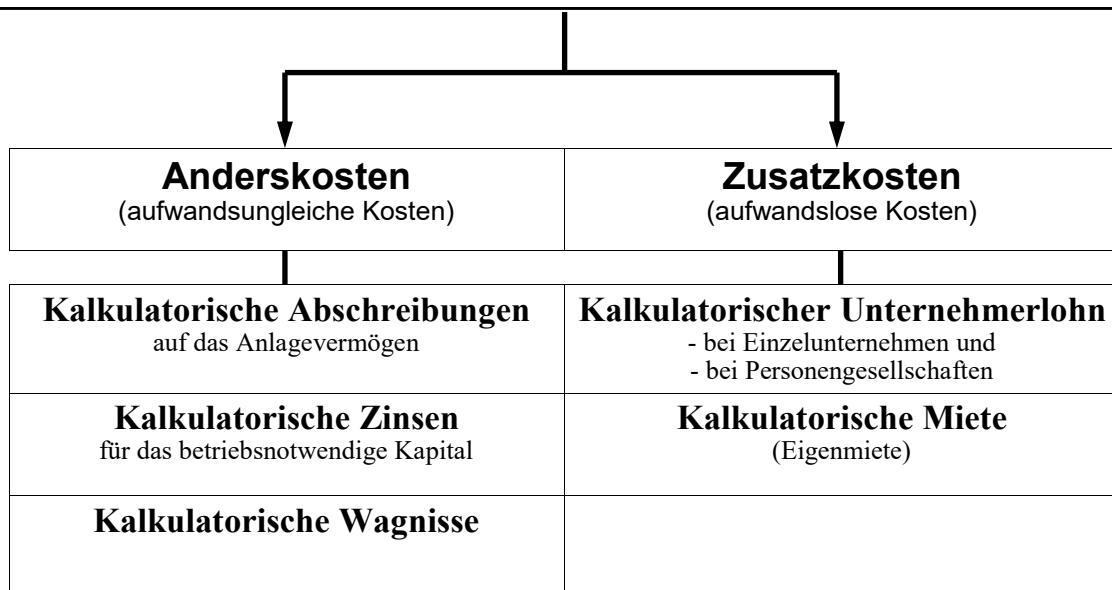
Ihnen steht in der Geschäftsbuchführung **keinerlei** Aufwand gegenüber, da sie nur zum Zwecke der KLR in Ansatz gebracht werden. Es handelt sich um **aufwandslose** Kosten. Sie werden in der Geschäftsbuchführung nicht erfaßt, da mit ihnen keine Geldausgaben verbunden sind.



**Merke:**

Kostenarten	Definition
1. <b>Grundkosten</b>	
2. <b>Anderskosten</b>	
3. <b>Zusatzkosten</b>	
4. <b>Gesamtkosten</b>	

# Kalkulatorische Kostenarten



## Beachte:

1. Die kalkulatorischen Kosten können lediglich in statistischer Form zum Zwecke der KLR erfasst werden, wie es später durch die „Tabellarische Abgrenzungsrechnung“ dargestellt wird.
2. Die kalkulatorischen Kosten haben **keinerlei** Einfluss auf das Gesamtergebnis der GuV-Rechnung in der Geschäftsbuchführung (RK I).
3. Die Kosten aber bestimmen in ihrer Höhe das Betriebsergebnis und bilden die Grundlage der Kalkulation.

## Merke:

Kalkulatorische Kostenarten	Beispiele
1. <b>Anderskosten</b> sind:	→
	→
	→
2. <b>Zusatzkosten</b> sind:	→
	→

Raum für Notizen:

# Anderskosten / Zusatzkosten

Kalkulatorische Abschreibung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)</td><td style="padding: 5px;">Personengesellschaften (OHG, KG)</td></tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäftsführergehalt</td><td style="padding: 5px;">Kein Gehalt, dafür Privatentnahme</td></tr> </table>		Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)	Personengesellschaften (OHG, KG)	Geschäftsführergehalt	Kein Gehalt, dafür Privatentnahme	Kalkulatorischer Unternehmerlohn				
Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)	Personengesellschaften (OHG, KG)										
Geschäftsführergehalt	Kein Gehalt, dafür Privatentnahme										
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in der <b>Geschäftsbuchführung</b> (RK 1) verrechneten <b>bilanzmäßigen</b> Abschreibungen gehen als Aufwand in die GuV-Rechnung zur Ermittlung des Gesamterfolges ein und sind in ihrer Höhe von handels- und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften abhängig. <b>Ziel:</b> Möglichst großer Aufwand zwecks Einsparung von Ertragssteuern.</li> <li>• Die in der <b>KLR</b> (RK 2) als Kosten verrechneten <b>kalkulatorischen</b> Abschreibungen berücksichtigen dagegen die <b>tatsächliche</b> Wertminderung der Anlagegüter, sie können in der Höhe von dem steuerlichen Ansatz abweichen (deshalb auch Anderskosten → <b>aufwandsungleiche</b> Kosten).</li> <li>• Durch die Einbeziehung höherer <b>kalkulatorischer</b> Abschreibungen in die Verkaufspreise wird bei steigenden <b>Wiederbeschaffungskosten</b> die Ersatzbeschaffung verbrauchter Anlagegüter über die Umsatzerlöse ermöglicht.</li> </ul>	<p><b>Merke:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kalkulatorische Abschreibungen berücksichtigen die <b>tatsächliche</b> Wertminderung der Anlagegüter.</li> <li>2. Berechnungsgrundlage für die Kalkulation sind die <b>Wiederbeschaffungskosten</b>. Ihre Nutzungsdauer richtet sich danach, wie lange das Wirtschaftsgut im Betrieb eingesetzt ist. Die AfA-Methode ist <b>linear</b>.</li> </ol>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Die Vorstandsmitglieder sind Angestellte und beziehen für ihre Tätigkeit Gehälter, die sowohl als</td><td style="padding: 5px;">• Der selbständige Unternehmer kann für seine Tätigkeit <b>kein</b> Gehalt an sich selbst auszahlen. Seine Arbeitsleistung wird durch den Gewinn abgegolten. Während des Geschäftsjahres tätigt er Privatentnahmen zur Besteitung seines Lebensunterhaltes.</td></tr> <tr> <td style="padding: 5px;">• <b>Aufwendungen</b> in der Geschäftsbuchführung (RK 1), als auch als</td><td style="padding: 5px;">• In den Preis für das Produkt muss aber eine angemessene Vergütung der Arbeitsleistung des Privatunternehmers einkalkuliert werden. Deshalb nimmt man in der KLR ein fiktives Gehalt des Inhabers auf. Dieses fiktive Gehalt ist der <b>kalkulatorische Unternehmerlohn</b>.</td></tr> <tr> <td style="padding: 5px;">• <b>Kosten</b> in der KLR (RK 2) in gleicher Höhe eingehen.</td><td style="padding: 5px;">• Der kalkulatorische Unternehmerlohn erscheint dann <b>nicht</b> als Aufwand in der Geschäftsbuchführung (RK 1), sondern ist nur im Betriebsergebnis der KLR (RK 2) zu berücksichtigen. Daher zählt der kalkulatorische Unternehmerlohn zu den <b>aufwandslosen</b> Kosten!</td></tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td><td style="padding: 5px;">• Die Berechnungsgrundlage kann das Gehalt eines leitenden Angestellten in vergleichbarer Position sein.</td></tr> </table>	Die Vorstandsmitglieder sind Angestellte und beziehen für ihre Tätigkeit Gehälter, die sowohl als	• Der selbständige Unternehmer kann für seine Tätigkeit <b>kein</b> Gehalt an sich selbst auszahlen. Seine Arbeitsleistung wird durch den Gewinn abgegolten. Während des Geschäftsjahres tätigt er Privatentnahmen zur Besteitung seines Lebensunterhaltes.	• <b>Aufwendungen</b> in der Geschäftsbuchführung (RK 1), als auch als	• In den Preis für das Produkt muss aber eine angemessene Vergütung der Arbeitsleistung des Privatunternehmers einkalkuliert werden. Deshalb nimmt man in der KLR ein fiktives Gehalt des Inhabers auf. Dieses fiktive Gehalt ist der <b>kalkulatorische Unternehmerlohn</b> .	• <b>Kosten</b> in der KLR (RK 2) in gleicher Höhe eingehen.	• Der kalkulatorische Unternehmerlohn erscheint dann <b>nicht</b> als Aufwand in der Geschäftsbuchführung (RK 1), sondern ist nur im Betriebsergebnis der KLR (RK 2) zu berücksichtigen. Daher zählt der kalkulatorische Unternehmerlohn zu den <b>aufwandslosen</b> Kosten!		• Die Berechnungsgrundlage kann das Gehalt eines leitenden Angestellten in vergleichbarer Position sein.
Die Vorstandsmitglieder sind Angestellte und beziehen für ihre Tätigkeit Gehälter, die sowohl als	• Der selbständige Unternehmer kann für seine Tätigkeit <b>kein</b> Gehalt an sich selbst auszahlen. Seine Arbeitsleistung wird durch den Gewinn abgegolten. Während des Geschäftsjahres tätigt er Privatentnahmen zur Besteitung seines Lebensunterhaltes.										
• <b>Aufwendungen</b> in der Geschäftsbuchführung (RK 1), als auch als	• In den Preis für das Produkt muss aber eine angemessene Vergütung der Arbeitsleistung des Privatunternehmers einkalkuliert werden. Deshalb nimmt man in der KLR ein fiktives Gehalt des Inhabers auf. Dieses fiktive Gehalt ist der <b>kalkulatorische Unternehmerlohn</b> .										
• <b>Kosten</b> in der KLR (RK 2) in gleicher Höhe eingehen.	• Der kalkulatorische Unternehmerlohn erscheint dann <b>nicht</b> als Aufwand in der Geschäftsbuchführung (RK 1), sondern ist nur im Betriebsergebnis der KLR (RK 2) zu berücksichtigen. Daher zählt der kalkulatorische Unternehmerlohn zu den <b>aufwandslosen</b> Kosten!										
	• Die Berechnungsgrundlage kann das Gehalt eines leitenden Angestellten in vergleichbarer Position sein.										
Kalkulatorische Zinsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der KLR können <b>kalkulatorische</b> Zinsen unabhängig von den tatsächlich gezahlten Zinsen, wie sie in der Geschäftsbuchführung ausgewiesen sind, in Ansatz gebracht werden. Berechnungsgrundlage ist das „betriebs-notwendige Kapital“. Dadurch werden z. B. bei Betriebsvergleichen die Zinsen unabhängig von den Finanzierungsverhältnissen angesetzt.</li> <li>• <b>Kalkulatorische</b> Zinsen werden in der KLR entsprechend der Höhe des betriebsnotwendigen Kapitals in Ansatz gebracht.</li> <li>• Berechnungsgrundlage für die Kalkulation ist der <b>halbe Anschaffungswert</b>!</li> </ul>	<p><b>Merke:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kalkulatorische Zinsen sind Kosten für die Nutzung des betriebsbedingten Kapitals und werden bei der Kalkulation vom <b>halben Anschaffungswert</b> berechnet.</li> </ol>	<p><b>Vorteil:</b> Durch die Einrechnung des kalkulatorischen Unternehmerlohns werden Kapital- und Personengesellschaften in der Selbstkosten- und Betriebsergebnisrechnung gleichgestellt. Somit wird ein Kostenvergleich mit Kapitalgesellschaften ermöglicht.</p>								
Kalkulatorische Wagnisse	<p>Unter Wagnis (Risiko) versteht man die Gefahr von Verlusten oder Schadensfällen (Gewinn-, Wert- und / oder Vermögensminderungen), die mit der unternehmerischen Tätigkeit verbunden sind. An Wagnissen werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Allgemeines</b> Unternehmerwagnis (z. B. Geldentwertung, Wirtschaftskrisen, Konjunkturschwankungen). - Dieses Unternehmerrisiko ist nicht kalkulierbar und darf deshalb <b>nicht</b> in die KLR eingehen.</li> <li>• <b>Einzelwagnis</b> (z. B. Diebstahl, Garantieansprüche, Schadensfälle) - Diesem Unternehmerrisiko stehen konkrete Schadensanlässe gegenüber, die in unregelmäßigen Zeitabständen zu Aufwendungen führen können.</li> </ul>	<p><b>Merke:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nur das Einzelwagnis ist Kostenbestandteil in der KLR.</li> </ol>	<p>1. Der <b>kalkulatorische</b> Unternehmerlohn stellt ein fiktives Gehalt des Inhabers einer Personengesellschaft dar und dient im Rahmen der KLR zur exakten Ermittlung der Selbstkosten.</p> <p>2. Der kalkulatorische Unternehmerlohn zählt zu den <b>aufwandslosen</b> Kosten, da ihm kein Aufwand in der Geschäftsbuchführung (RK 1) gegenüber steht.</p>								

# **Kalkulatorische Kosten**

(Zusammenfassende Fragen)

## **Fragen:**

1. Was versteht man unter "kalkulatorischen Kosten"? - Warum müssen diese in die Kostenrechnung einbezogen werden?
2. Definieren Sie die folgenden Begriffe:
  - a) Kosten und Leistungen
  - b) Aufwendungen und Erträge
3. Erläutern Sie die Begriffe  
"Anderskosten",  
"Zusatzkosten",  
"Grundkosten",  
"Gesamtkosten".
4. Vergleichen Sie "bilanzmäßige" und "kalkulatorische" Abschreibung hinsichtlich Erfassung, Höhe, Nutzungsdauer, Methode und Grundlage!
5. Nennen Sie die Berechnungsgrundlage der "kalkulatorischen Zinsen"!
6. Was versteht man unter "kalkulatorischen Wagnissen"? - Welche Wagnisse werden unterschieden?
7. Warum stellt der "kalkulatorische Unternehmerlohn" ein fiktives Gehalt des Inhabers einer Personengesellschaft dar?
8. Unterscheiden Sie die Begriffe "Geschäftsbuchführung" (Rechnungskreis 1) und "Betriebsbuchführung" (Rechnungskreis 2). Skizzieren Sie Ihre Erläuterungen anhand eines Schemas!
9. Warum dürfen unternehmensbezogene Aufwendungen und Erträge nicht in die Betriebsbuchführung eingehen? - Begründen Sie Ihre Antwort anhand eines Beispiels!
10. Weshalb reicht die GuV-Rechnung für Zwecke der Kostenrechnung nicht aus?
11. Warum können die folgenden Positionen der GuV-Rechnung nicht ohne weiteres in die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) übernommen werden:
  - Abschreibungen,
  - Zinsaufwand?

Raum zur Beantwortung der Fragen: